

Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung

Eine Information der MAGELF für Schulen

Die MAG ELF schützt Kinder & Jugendliche und unterstützt Familien dabei, den Kindern & Jugendlichen ein gewaltfreies und kindgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen.

Ihre Meldung bei Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Kinder & Jugendlichen und ihrer Rechte.

Wo sind Meldepflichten geregelt?

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

§ 8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz

§ 4 Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

§ 48 Schulunterrichtsgesetz

Wann ist zu melden?

Wenn der Verdacht besteht, dass Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt werden, von sexueller Gewalt betroffen sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- o das Kind nicht angemessen versorgt wird, z. B.
 - mangel- oder fehlernährt zu sein scheint
 - die notwendige medizinische Versorgung nicht erhält
 - die körperliche Hygiene vernachlässigt wird
- o die Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten des Kindes und/oder dessen soziale Integration von den Eltern trotz entsprechender Beratung nicht gefördert werden, z.B.
 - das Kind nicht am Schwimmunterricht, an Ausflügen, Projektwochen und/oder Schulveranstaltungen teilnehmen darf
 - die Schul- bzw. Kindergartenpflicht nicht eingehalten wird
 - das Kind angehalten wird, gegenüber Personen anderer ethnischer/religiöser Herkunft ein abwertendes Verhalten zu zeigen (Hände reichen, grüßen, ...)
- o die Meinungen und Wünsche des Kindes nicht berücksichtigt werden, z.B.
 - dem Kind Kontakte zu seinen FreundInnen verweigert werden
 - das Kind gezwungen wird, gegen seinen Willen aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungs- oder Schmuckstücke zu tragen (Niqab, Kopftuch, Kreuz, Kippa, ...)
 - dem Kind verboten wird, Kontakt mit dem getrennt lebenden Elternteil zu haben oder über diesen zu sprechen

o das Kind Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die auf eine Gewaltanwendung/Vernachlässigung schließen lassen, wie z. B.:

- Nicht erklärbare Verletzungsspuren
- Zurückgezogenheit, extreme Schüchternheit, Traurigkeit
- sehr impulsives, auch aggressives Auftreten mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- besondere Unruhe, Rastlosigkeit

Der Begriff des Kindeswohls umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Bei der Beurteilung des Kindeswohles sind auch das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes von Bedeutung. Sind Sie sich nicht sicher, ob eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen soll, so besprechen Sie sich bitte mit einer KollegIn und/oder fragen Sie in der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien nach (<https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/standort.html>) .

Wer ist meldepflichtig?

Alle Einrichtungen, die Kinder betreuen, sind zur Meldung verpflichtet. Nach dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz sind die Träger meldepflichtig, nach dem Wiener Kindergartengesetz auch die Betreuungspersonen.

Gemäß Schulunterrichtsgesetz § 48: „Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.“

An wen erfolgt die Meldung?

An die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien der Magistratsabteilung 11, die für den Wohnbezirk des Kindes zuständig ist, oder an die Magistratsabteilung 11- Gruppe Recht Referat Kindergärten oder Referat Kindergruppen und Tageseltern.

Bitte verwenden Sie beiliegendes Formular!